

Satzung des Vereines:

Verband christlicher Pfadfinder Kings Scouts in Deutschland (e.V.)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Verband christlicher Pfadfinder Kings Scouts in Deutschland“ (kurz: „Kings Scouts Deutschland“). Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der gekürzten Form "e.V.".
2. Die Kings Scouts Deutschland gliedern sich in verschiedene Stämme (Ortsgruppen) und sind ein Zusammenschluss kirchlicher Pfadfindergruppen, die in Deutschland Pfadfinderarbeit in Kirchengemeinden gemäß den Grundlagen in § 2 betreiben.
3. Der Sitz des Vereines ist Hohenlockstedt.

§ 2 Grundlagen, Zweck und Aufgaben

Die "Kings Scouts Deutschland" dienen im Geiste Jesu Christi, auf der Grundlage der Heiligen Schrift und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren durch Förderung ihrer körperlichen, geistigen, geistlichen und sozialen Entwicklung.

Die "Kings Scouts Deutschland" sind der Dachverband aller lokalen Kings Scouts Stämme in Deutschland.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Religion und Bildung und Erziehung in folgender Weise:

1. Belebung der lokalen, regionalen und überregionalen pfadfinderischen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der ev.-luth. Kirche und der Kirchengemeinden im Rahmen der evangelischen Allianz.
2. Förderung der geistlichen Entwicklung junger Menschen zu verantwortungsvollen, mündigen Christen.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Gewinnen christlicher Gemeinden für die Belange junger Menschen und Unterstützung bei der Gründung lokaler Kings Scouts Stämme.
2. Erstellung und Weiterentwicklung ganzheitlicher, auf die Bedürfnisse junger Menschen abgestimmter Programme, für die verschiedenen Altersstufen und die entsprechenden Arbeitsmittel, sowie Lehr- und Lernmittel.
3. Überregionale Aus- und Weiterbildung der Leiterschaft durch Trainingscamps, Seminare und Schulungen.
4. Bereitstellung der zur Kings Scouts Arbeit benötigten Materialien wie Aufnäher und ähnliches.
5. Organisation und Durchführung regionaler, nationaler und internationaler Camps und Jugendbegegnungen.
6. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen unserer Pfadfinderschaft nach außen gegenüber anderen Jugendverbänden, staatlichen Institutionen und bei internationalen Kontakten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen der § 51ff der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sein Zweck ist nicht auf eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder dessen Erträge, auch dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können die entstanden Aufwendung ersetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Es gibt Fördermitglieder und aus Kirchengemeinden entsandte Mitglieder des Vereines, so wie Gruppen (Stämme) die Mitglieder werden können. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet bei Fördermitgliedern und entsandten Mitgliedern der Vorstand.

1. Fördermitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, der die Aufgaben des Vereins nach § 2 dieser Satzung mit einem jährlichen Beitrag fördern will. Die Fördermitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Nichtzahlung des Förderbeitrages innerhalb von 2 Jahren, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Verein erhebt einen Beitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Entsandtes Mitglied kann werden:

- 2.1 Je eine Person, die von den übergeordneten Gremien des Stammes (Kirchenvorstand, Gemeinderat, Presbyterium) der Kirchengemeinde, zu bestimmen ist. Diese Gremien beschließen über die Person des entsandten Mitgliedes für eine Dauer von zwei Jahren.

Diese Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die von den Gruppen entsandten Mitglieder erklären sich schriftlich mit der Mitgliedschaft im Verein einverstanden. Für diese Mitglieder wird kein Beitrag erhoben.

3. Mitglieder können alle von der Bundesleitung der "Kings Scouts Deutschland" anerkannten lokalen Stämme werden. Stämme können nur als Arbeitszweige christlicher Gemeinden gegründet werden,

- die im Sinne der evangelischen Allianz arbeiten und
- die die Grundlagen der "Kings Scouts Deutschland" als verbindlich anerkennen und die gewillt sind, ihre lokale Kings Scouts Arbeit auf der lehrmäßigen Grundlage des Kings Scouts Programms durchzuführen.

Als Grundlagen gelten neben den in § 2 genannten:

- o **Unser Pfadfinderversprechen**

Mit Gottes Hilfe will ich mein bestes Tun, um Gott, meiner Gemeinde und meinen Mitmenschen zu dienen, die Pfadfinderregeln zu halten und sie in meinem Alltag anzuwenden. Bibel und Gebet helfen mir dabei.

- o **Unsere Pfadfinderregeln**

1. Auf die Ehre des Pfadfinders kann man bauen
2. Der Pfadfinder ist treu gegenüber seiner Familie und seinem Stamm
3. Der Pfadfinder ist hilfsbereit
4. Der Pfadfinder ist höflich und ritterlich
5. Der Pfadfinder schützt die Natur
6. Der Pfadfinder ist auch bei Kritik und Gefahr Tapfer
7. Der Pfadfinder ist fleißig und sparsam
8. Der Pfadfinder ist Rein in Gedanken, Worten und Taten
9. Der Pfadfinder behandelt alle Menschen so wie er behandelt werden möchte
10. Der Pfadfinder strebt nach einem guten Gewissen.

- 3.1 Die Anerkennung als Kings Scouts Stamm muss von der lokalen Gemeinde schriftlich mit einem Beschluss des Vorstandes der Kirchengemeinde beantragt werden.
- 3.1.1 Diese Mitgliedschaft wird durch den Antrag der Kirchengemeinde und der Bestätigung der Anerkennung des Stammes (Ortsgruppe) von dem Bundesleiter unter den genannten Bedingungen erworben. Mit der Anerkennung durch die Bundesleitung ist der Stamm (Ortsgruppe) Mitglied im Verein.
- Voraussetzungen für die Anerkennung sind:
- Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Zielen, sowie den Grundlagen aus §4 3. der "Kings Scouts Deutschland".
 - Orientierung an der Bibel, als Gottes Wort und Grundlage aller geistlichen Lehre.
 - Die Teilnahme mindestens eines Mitarbeiters an einer Ausbildung der Kings Scouts Deutschland oder der Christlichen Pfadfinderschaft Royal Rangers.
 - Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils gültigen Richtlinien der Mitgliederversammlung.
 - Die Anerkennung und Identifikation mit der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Kluftordnung, sowie das Tragen unseres Emblemes.
- 3.2 Die Vertretung der Stämme in der Mitgliederversammlung ist in § 6 2.1 geregelt.
- 3.3 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich durch den Vorstand der Kirchengemeinde erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3.4 Der Ausschluss eines Stammes kann durch den Vorstand der Kings Scouts Deutschland unter Angabe von Gründen geschehen, soweit diese Mitglieder Teilen der Satzung widersprechen bzw. diese nicht erfüllen.
- 3.5 Der Verein erhebt für diese Mitgliedsart einen Beitrag. Die Höhe und die Fälligkeit dieses Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Die Kings Scouts Deutschland unterteilen sich in folgende Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Bundesleitung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich und immer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. In der Mitgliederversammlung haben folgende namentlich genannte Mitglieder für zwei Jahre Stimmrecht:
 - 2.1 Je eine Person, die von den übergeordneten Gremien der Stämme (Kirchenvorstand, Gemeinderat, Presbyterium) der Kirchengemeinden, zu bestimmen ist. Diese Gremien beschließen zu Beginn der Zweijahresfrist bezüglich der Amtszeit eine Vertretungsperson. Die von den Gruppen bestimmten Personen erklären sich schriftlich mit der Mitgliedschaft im Verein einverstanden.
 - 2.2.1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Personen vorschlagen und durch Wahl das Stimmrecht für die laufende Versammlung erteilen.
 - 2.2.2. Die Mitglieder des Vorstands haben für die Dauer ihrer Amtszeit Stimmrecht.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung für deren Dauer gewählt wird, und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

- Wahl des Vorstandes aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Wahl der Bundesleitung. Wiederwahl ist möglich.
- Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wurden.
- Wahl von einem Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- Abnahme der Jahresabrechnung.
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
- Entgegennahme des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß §4 1. und §4 2.
- Festsetzung einer Beitragsordnung.
- Festsetzung der Kluftordnung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Hier können bis zu zwei Beisitzer zusätzlich gewählt werden. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende sowie der Kassenwart, jeweils einzeln.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein.

Zu seinen Aufgaben gehört:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten
- die Aufgaben des Vereins wahrzunehmen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung und Aufstellung des Haushaltsplanes

§ 10 Bundesleitung

Neben dem Vorstand gibt es eine Bundesleitung, die sich wie folgt zusammensetzt:

Bundesleiter
Stellvertretender Bundesleiter
Bundesmaterialwart

Der Bundesleiter muss zwingend Mitglied des Vorstandes sein und ist auch der Sprecher der Kings Scouts Deutschland.

Die Bundesleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 Aufgaben der Bundesleitung

Die Aufgaben der Bundesleitung sind die Koordination der Stämme in Deutschland, deren Anerkennung als Kings Scouts Stamm, Vorbereitung und Planung von Ausbildungsmaßnahmen sowie die Vertretung in anderen Gremien der Kinder- und Jugendarbeit. Weiterhin hat die Bundesleitung (hier der Bundesmaterialwart) die Aufgabe die Stämme mit Aufnähern und Kings Scouts typischem Material zu versorgen.

§ 12 Lokale Stämme

Die Kings Scouts Arbeit ist eine pfadfinderische Kinder- und Jugendarbeit für Jungen und Mädchen. Die örtlichen Kings Scouts Stämme sind selbstständig und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der Kings Scouts Deutschland. Diese Stämme haben das Recht nach der Anerkennung und erworbenen Mitgliedschaft gemäß § 4 3. der Satzung bei den „Kings Scouts Deutschland“ den Namen Kings Scouts zuzüglich ihres Ortsnamens zu tragen. Für den Fall, dass in einem Ort mehrere Kings Scouts Stämme vorhanden sind, ist nach dem Ortsnamen eine Zahl hinzuzufügen. Diese beginnt bei dem zweiten Stamm in einem Ort mit der Nummer 2 und wird dann fortgesetzt. Mit Ende der Mitgliedschaft im Sinne §4 3. endet auch das Recht den Stamm weiterhin als Kings Scouts zu bezeichnen sowie das Tragen und Verwenden des Emblemes.

1. Die örtlichen Stämme sind in Teams bzw. Sippen im Optimalfall von sechs bis zehn Kindern oder Jugendlichen einer Altersstufe und eines Geschlechtes unterteilt.

Die Stufung in Starter (6 bis 8,5 Jahre), Kundschafter (9 bis 11 Jahre), Pfadfinder (12 bis 14) und Pfadranger (ab 15 Jahre) soll den unterschiedlichen entwicklungsmaßige Ansprüche jeder Altersstufe Rechnung tragen. In jeder Stufe wird nach einem eigenen, den methodisch didaktischen Erfordernissen entsprechenden, Programm gearbeitet.

2. Die Kinder und Jugendlichen sollen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz an allen, sie betreffenden Entscheidungen, ihrem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt werden. In der Starterstufe sollen die Kinder bei der Themenauswahl und der Planung kleiner Aktivitäten mitwirken. Im Kundschafteralter sollen die Kinder darüber hinaus an der Planung und Durchführung aller Aktionen und Camps beteiligt werden. Bei den Pfadfindern werden die Kinder zusätzlich an der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Fahrten und internationalen Campaufenthalten beteiligt. In der Altersstufe der Pfadranger soll projektorientiert in einem Team bzw. einer Sippe von gleichberechtigten Jugendlichen gearbeitet werden. Die Sippe bzw. das Team kann, wenn nötig, von einem erwachsenen Leiter als Mentor beraten werden.

3. Ab dem Alter von 14 Jahren haben die Jugendlichen die Möglichkeit, sich durch den Besuch spezieller Ausbildungsmaßnahmen zum Mitarbeiter ausbilden zu lassen, um in eine Leitungsfunktion in einer der vorangegangenen Stufen hinein wachsen zu können oder um Dienste im Stamm zu übernehmen. Als verantwortlicher Mitarbeiter in der Starter, Kundschafter und Pfadfinderstufe sollen nur ausgebildete Mitarbeiter ab 16 Jahren, oder in einer Ausbildungsmassnahme ausgebildete Erwachsene, eingesetzt werden.

Der Leiter eines Stammes, sein Stellvertreter und die anderen Mitarbeiter werden von der in §4 genannten Trägergemeinde eingesetzt und in ihren Tätigkeiten unterstützt.

Der Stammesleitung wird empfohlen, einen BeraterIn aus der Kirchengemeinde zu haben, der/die das Bindeglied zwischen Gemeinde und Kings Scouts Stamm sicherstellt und die Stammesleitung berät.

§ 13 Haushalt

Die "Kings Scouts Deutschland" finanzieren sich aus den Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragssatz.

§ 14 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich, 4 Wochen vor der Zusammenkunft der Mitgliederversammlung in der Einladung zur Versammlung mitgeteilt werden.
Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der "Kings Scouts Deutschland" kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Kings Scouts Deutschland oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden (§ 4 3.), welche gemeinnützige Körperschaften öffentlichen Rechts, oder gemeinnützige Vereine, mit mildtätigem, religiösem, kirchlichem Zweck sind, zu gleichen Teilen oder dessen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Die Steuerbegünstigung muss nachgewiesen werden.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt in dieser Fassung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kassel, den 15.03.08

Anlage Beitragsordnung

Die Kings Scouts Deutschland geben sich mit heutiger Wirkung folgende Beitragsordnung:

Für die in § 4 der Satzung der Kings Scouts Deutschland genannten Mitglieder gelten bis auf Widerruf folgende Beitragssätze:

1. Fördernde Mitglieder:
 - a. Für Natürliche Personen wird ein Beitrag in Höhe von 5,00 € pro Monat und Mitglied festgesetzt.
 - b. Für juristische Personen wird ein Beitrag in Höhe von 200,00 € im Jahr festgesetzt.
2. Für die in § 4 2. genannten Mitglieder besteht keine Beitragspflicht
3. Für die in § 4 3. genannten Mitglieder wird folgender Beitragssatz festgelegt:
 - Für jedes Mitglied in jedem lokalen Stamm wird ein Beitrag in Höhe von 6,00 € im Jahr festgelegt.
 - Der Stammlleiter ermittelt die durchschnittliche Zahl der Mitglieder im Stamm pro Jahr. Diese Jahresdurchschnittszahl ist für den Beitrag maßgeblich.

Die Zahlung der Beiträge ist jährlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres auf das Konto der Kings Scouts Deutschland zu überweisen.

Anlage Kluftordnung

Das Fahrtenhemd

Die gemeinsame graue Kings Scouts-Kluft tragen wir aus folgenden Gründen:

- Sie unterstreicht und stärkt die Einheit zur Gruppe
- Sie erzeugt ein Gefühl der Zusammengehörigkeit
- Sie hilft soziale Unterschiede auszugleichen
- Sie fördert die Integration in die Gruppe

Nur der oberste Knopf der Kluft wird offen getragen, das Hemd steckt in der Hose. Blusen dürfen außerhalb der Hose getragen werden.

Das Halstuch

Zum grauen Hemd tragen wir ein grünes Halstuch, welches normalerweise keinen Streifen hat.

Ein Streifen in Bordeaux bedeutet, dass der Besitzer ein Mitarbeiter ist. Ein schwarzer Streifen kennzeichnet die Stammeleitung. Der 1,5 cm breite Streifen wird auf der Oberseite, mit etwa 1,5 cm Abstand an den beiden kürzeren Seiten des dreieckigen Tuches aufgenäht. (Siehe Abbildung)



Die Abzeichen



Den Kings Scouts Aufnäher tragen wir etwa 2-3 Fingerbreit unter der linken Schulternaht auf unserem Hemd.

Es besteht aus:

1. dem Schriftzug "**Kings Scouts**". Das ist der Name unseres Verbandes. Es bedeutet übersetzt "Königspfadfinder". So nennen wir uns weil Gott unser König ist.
2. dem **Kreuz**. Es steht für Jesus, der uns durch Gnade mit seinem Tod errettet hat.
3. der **Krone**. Sie symbolisiert Gott als König und umfasst die Lilie.
4. der **Lilie** als traditionelles Symbol für die Pfadfinder.

Die **Juja** gilt dann als Kluft, wenn kein Aufnäher auf der Juja ist und sie mit einem Halstuch zusammen getragen wird.

Die **Campaufnäher** tragen wir etwa 2-3 Fingerbreit unter der Schulternaht auf dem rechten Ärmel. Es dürfen maximal drei Aufnäher aus einem Jahr eng untereinander aufgenäht werden. Erwünscht sind die jeweils aktuellen Aufnäher.

Die **Ausbildungsaufnäher** NAT, JLTC, NTC, NTT ... und die Lilien der Pfadfinderstufe werden auf der linken Hemdtasche befestigt. Die Kundschafter tragen ihre **Prüfungsabzeichen** in einer Reihe,



unmittelbar über der linken Tasche. Die Reihenfolge geht von der Mitte des Hemdes nach außen: Beobachter (Horn), Entdecker (Schwert), Forscher (Beil), Meister (Pfeil). Die Ausrichtung der Abzeichen ist der Abbildung zu entnehmen. Die Rides werden auf der rechten Tasche getragen. Mittig

über der rechten Tasche kann optional ein Deutschlandband mit Europasternen getragen werden.

Weitere Aufnäher sind nicht gestattet!